

Stellungnahme

zum Konzept der Intraday- und nach- träglichen Fahrplananmeldung

aus dem Eckpunktepapier der BK 6 für den
neuen Bilanzkreisvertrag Strom

Berlin, den 16. Dezember 2014

1 Allgemeine Anmerkungen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt mehr als 1800 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes in Deutschland.

Der BDEW bedankt sich bei der Beschlusskammer für die Übersendung des Konzepts zur Intraday- und nachträglichen Fahrplananmeldung des neuen Bilanzkreisvertrages Strom, das im kommenden Workshop am 2. Februar 2015 diskutiert werden soll. Der BDEW möchte bereits heute die Gelegenheit nutzen, sich zu dem vorliegenden Konzept zu äußern.

Hinweis:

Die vorliegende Stellungnahme des BDEW wurde ohne die Mitarbeit, der im BDEW organisierten Übertragungsnetzbetreiber erstellt. Die Übertragungsnetzbetreiber, als Mitinitiatoren des Verfahrens, haben diesen Wunsch geäußert, um dem Ergebnis des Konsultationsprozesses nicht vorzugreifen.

Der BDEW begrüßt es grundsätzlich, dass die BNetzA das Thema in ihrem Konzept aufgreift und erneut zur Diskussion stellt. Die vorgestellten Eckpunkte sind nach Auffassung des BDEW zwar eine Verbesserung zu den bisherigen Entwürfen, die negativen Auswirkungen auf den Intraday-Markt sind aber weiter nicht auszuschließen. Die vorliegenden Eckpunkte lassen zudem einen großen Interpretationsspielraum zu. Somit ergeben sich aus der Sicht der Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) zahlreiche Fragen und Unsicherheiten zur Umsetzung eines neuen Bilanzkreisvertrages.

Der BDEW ist nach wie vor der Auffassung, dass durch eine geeignete und sich wiederholende Geschäftspartnerprüfung die Risiken für möglichen Missbrauch minimiert werden können. Des Weiteren stehen den ÜNB und der BNetzA mit dem Energieinformationsnetz und der REMIT all jene Daten zur Verfügung, die von den ÜNB für die sichere Systemführung identifiziert wurden. Diese können auch zur Prüfung der Prognosequalität der BKV genutzt werden. Die Meldedaten des Energieinformationsnetzes sind umfangreich konsultiert und abgestimmt worden und damit sollten auch alle Transparenzpflichten erfüllt sein. Missbrauch wird mit dem Start der REMIT-Meldepflichten effektiv durch die Markttransparenzstelle und ACER überwacht.

Die Positionen und die Vorschläge zu alternativen Lösungen des BDEW zur Vermeidung von Missbrauch aus den Stellungnahmen zum Festlegungsverfahren (BK 6-14-044) vom 7. Juli 2014 und 31. Oktober 2014 bleiben bestehen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das von der Bundesnetzagentur am 19. November 2014 veröffentlichte Konzept.

2 Hinweise zu den vorgestellten Eckpunkten zur Fahrplananmeldung

Aus Sicht des BDEW ist es zentral, dass bei der Anpassung des Bilanzkreisvertrages die Möglichkeit zur Nutzung des Intraday-Markts für schnelles und flexibles untertägliches Handeln erhalten bleibt. Die in den Eckpunkten genannte Zulassung einer Anmeldung von zunächst nicht ausgeglichenen Fahrplänen, die dann aber rechtzeitig ausgeglichen werden, ist hierfür ein richtiger Schritt.

Unklar ist jedoch die Umsetzung der Forderung, dass einerseits offene Positionen vor Lieferzeitpunkt geschlossen angemeldet werden und andererseits gleichzeitig nachträgliche Fahrplanänderungen möglich sind. Eine offene Position sollte allgemein bis zum Zeitpunkt der Erfüllung geschlossen werden, sodass der Bilanzkreis ausgeglichen ist und keine Ausgleichsenergie bezogen werden muss. Die erst ex-post feststellbaren, verbleibenden Abweichungen sind nicht prognostizierbare Schwankungen des Verbrauchs oder der Erzeugung.

Somit interpretiert der BDEW die Eckpunkte für die zukünftige Fahrplananmeldung wie folgt:

Nach der Anmeldung der ausgeglichenen Fahrpläne um 14:30 Uhr dürften offene Positionen im Intraday-Markt gemeldet werden. Diese wären über Handelsgeschäfte bis eine ¼-Stunde vor Erfüllung zu schließen.

Alle dazugehörigen Fahrplanänderungen, die auf Basis dieser Intraday-Geschäfte beruhen, könnten nachträglich lediglich bis 10:00 Uhr des nächsten Kalendertages gemeldet werden.

Sofern diese Interpretation von der Bundesnetzagentur geteilt wird, ist aus Sicht des BDEW die gewünschte aktive Teilnahme am Intraday-Markt weiterhin möglich.

Aus Sicht des BDEW ist es zwingend notwendig, dass die nachträglichen Fahrplanänderungen von bereits getätigten Intraday-Geschäften weiterhin möglich sind. Ohne diese Möglichkeit würde sich die Liquidität am Intraday-Markt deutlich reduzieren. Andernfalls sind die Marktteilnehmer gezwungen, bereits frühzeitig ihre Aktivitäten am Intraday-Handel einzustellen, um einen ausgeglichenen Bilanzkreis zum Lieferzeitpunkt sicherstellen zu können. Weitere Aktualisierungen der Verbrauchs- oder Erzeugungsprognose können dann nicht mehr bewirtschaftet werden und in Fahrplanänderungen umgesetzt werden. Folglich würde das Verbot der nachträglichen Fahrplananmeldung den Zielen der Bundesregierung im Sinne des EOM 2.0 und einer stärkeren Marktintegration von Erneuerbaren Energien diametral entgegen stehen.

Weitere Hinweise:

Da die Systemsicherheit durch die nachträgliche Fahrplanänderung nicht gefährdet ist und Ausnahmen, wie bereits im Bilanzkreisvertrag aufgeführt, notwendig sind, erschließt sich dem BDEW die Vorverlegung der Frist für die Fahrplananpassung von 16:00 Uhr auf 10:00 Uhr nicht. So liegen relevante Daten für die Fahrplankorrektur auf Grundlage der GPKE (u.a. für Gemeinschaftskraftwerke, Lieferung von Energie aus Minuten- und Sekundärregelleistung) in der Regel nicht vor 12:00 Uhr des nächsten Werktages vor. Eine Nachmeldung von Intraday-Handelsgeschäften bereits um 10:00 Uhr sowie eine zusätzliche Nachmeldung von Korrekturen aus den GPKE-Prozessen zu einem späteren Zeitpunkt ist ineffizient. Daher sieht der

BDEW die Vorverlegung der Frist zur nachträglichen Fahrplananmeldung ohne die Anpassung der GPKE kritisch. Die Konsequenzen einer GPKE-Anpassung müssten zudem umfangreich evaluiert werden.

Durch eine Umstellung auf die kalendertägliche Fahrplananmeldung entstehen allen BKV, insbesondere kleineren Marktteilnehmern, erhebliche Belastungen. Eine Verbesserung der Systemsicherheit wird jedoch nicht erreicht. Daher plädiert der BDEW dafür, die bestehende Meldefrist für die die nachträgliche Fahrplananmeldung bis 16:00 Uhr am nächsten Werktag zu erhalten.

Zudem ist unklar, was die Bundesnetzagentur unter der Meldung von offenen Fahrplanpositionen von FC-Import und FC-Export versteht. Diese Fahrplanpositionen existieren nach Kenntnis des BDEW nicht.

Hinweise zu den vorgestellten Sanktionsmechanismen:

Die Einführung eines Sanktionsmechanismus ist ein richtiger Schritt. Dadurch wird den Marktteilnehmern bei Verfehlung ihrer Pflichten die Möglichkeit gegeben, ihr Verhalten zu korrigieren, ohne dass der Bilanzkreisvertrag gekündigt wird.

Vor einer Einführung der vorgestellten Sanktionsmaßnahmen muss klar sein, auf welche Pflichtverletzungen sich diese im Detail beziehen. Die Bewertung der Pflichtverletzungen muss mit einheitlichem Maßstab in allen vier Regelzonen angewandt werden.

Ebenso muss ex-ante klar sein, wie lange die Wirkung einer „Gelben Karte“ bestehen bleibt. Zum einen sollte dem BKV ausreichend Zeit eingeräumt werden, seine Verfehlung zu beheben, bevor die „Rote Karte“ gezogen wird, zum anderen sollten Pflichtverletzungen, die weit in der Vergangenheit zurückliegen, nicht zu weiteren Sanktionierung mittels einer „Roten Karte“ führen. Daher sollten „Gelbe Karten“ nach einem bestimmten Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren.

Unklar ist auch, ob sich die „Rote Karte“ (Entzug der Privilegien) auf die gleiche Pflichtverletzung (gleiches Vergehen) beziehen muss, oder ob es für die Anwendung der „Roten Karte“ ausreichend ist, dass der BKV in der Vergangenheit mit einer „Gelben Karte“ vorbelastet wurde.

Zudem ist nicht definiert, was die Bundesnetzagentur unter „krassen Fällen“ versteht, die zu einer kurzfristigen außerordentlichen Kündigung führen können.

3 Weiterer Dialog notwendig

Der BDEW ist gerne bereit, die Diskussion und den konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten fortzuführen. Daher weisen wir gerne auf unseren Vorschlag in unserer zweiten Stellungnahme vom 31. Oktober 2014 zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Bilanzkreisverträge (BK6-14-044) hin, einen institutionalisierten Austausch zwischen der Bundesnetzagentur, den Netzbetreibern und den Netznutzern einzurichten.

Um das Ziel eines funktionierenden und liquiden Intraday-Markt zu erhalten, schlägt der BDEW vor, sowohl die vorliegenden Eckpunkte als auch alle Maßnahmen, die im Rahmen der vergangenen Konsultationen als alternative Lösungen genannt worden sind, mit allen Betroffenen detailliert zu diskutieren und zu evaluieren. Aus dem Ergebnis dieser Diskussion sollten konkrete Vorschläge zur Vermeidung von Missbrauch abgeleitet werden. Erst anschließend sollten sich diese in einer Anpassung des Bilanzkreisvertrages niederschlagen.

Ansprechpartner:

Dr. Matthias Grote

Telefon: +49 30 300199-1561

matthias.grote@bdew.de